

Das Mentorat der Berufseinführung

Die Berufseinführung für Lehrpersonen der Volksschule gehört zum Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Thurgau und dauert in der Regel zwei Jahre. Neben dem obligatorischen Mentorat bietet die Berufseinführung den Sommerkurs «Sprungbrett ins Berufsleben», die Praxisgruppen und den Weiterbildungsblock an.

Ziele des Mentorats

Das Mentorat

- begleitet und unterstützt Lehrpersonen und Studierende (berufsintegrierte Studiengänge) beim Berufseinstieg sowie wiedereinsteigende Lehrpersonen (nach einem Unterbruch von 5 Jahren) bei der Integration in das lokale Schulteam und die lokale Schulkultur,
- begleitet und unterstützt bei der Bewältigung der beruflichen Praxis, bei der Entwicklung ihrer Berufsrolle und bei der Reflexion ihrer beruflichen Arbeit,
- trägt dazu bei, die Kompetenzen im Umgang mit beruflichen Fragestellungen und Problemen zu festigen, zu vertiefen und zu erweitern.

Überblick Rahmenbedingungen

Für das Mentorat gelten die folgenden Regelungen:

- Das Mentorat wird für alle Stufen der Volksschule eingerichtet.
- Die Grundlage für die Mentoratstätigkeit bildet ein Pflichtenheft (siehe S. 3 f.).
- Die Mentoratspersonen werden für ihre Tätigkeit ausgebildet.
- Der Zeitaufwand für die Mentoratstätigkeit beträgt mindestens 15, höchstens 25 Stunden. Betreut eine Mentoratsperson zwei Lehrpersonen beträgt der Rahmen 25 bis 42 Stunden, bei drei Lehrpersonen 30 bis 50 Stunden.
- Die Mentoratstätigkeit wird entschädigt (siehe S. 4)

Rekrutierung der Mentoratsperson

- Die Auswahl der Mentoratsperson erfolgt durch die Schulleiterin resp. den Schulleiter.
- Das Mentorat ist kein festes Amt. Ein Anspruch auf eine Zuteilung besteht nicht.

Ausbildung zur Mentoratsperson

- Die Mentoratspersonen werden für ihre Tätigkeit ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit.
- Der zeitliche Aufwand für die Ausbildung beträgt 2.5 Tage. Die Ausbildungsbausteine umfassen in der Regel einen halben Tag.
- Die Ausbildung umfasst zwei halbtägige obligatorische Pflichtveranstaltungen. Für die weiteren Kurshalbtage gilt eine Wahlpflicht, d.h.: Die Mentoratspersonen wählen aus den angebotenen Bausteinen jene drei Halbtage aus, die sie absolvieren möchten.
- Angerechnet werden der Einführungskurs für Praxislehrpersonen, Ausbildungen für Schulleitungen, Logopäd:innen, Heilpädagog:innen sowie gleichwertige Ausbildungen im Bereich Beratung.
- Die Ausbildung zur Mentoratsperson muss in der Regel bis Ende des ersten Mentorats absolviert werden.
- Weitere Informationen zur Ausbildung sind auf der Website der PHTG zu finden.

Auftrag und Leitideen des Mentorats

Mentoratspersonen unterrichten möglichst auf derselben Stufe wie die Lehrpersonen, die sie betreuen. Es ist ideal, wenn die Mentoratspersonen die lokale Schulkultur am Arbeitsort der Berufseinstiegerin bzw. des Berufseinstigers kennen. Ist dies nicht der Fall, soll die Einführung in die lokale Schulkultur durch die Schulleitung oder ein Mitglied des Teams gewährleistet werden.

Mentoratspersonen sind die ersten Ansprechpersonen für die berufseinstiegenden Lehrpersonen. Sie sind verantwortlich für die kollegiale Praxisberatung. Diese umfasst neben der Beratung auch den regelmässigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hospitationen. Beim Mentorat handelt es sich um ein niederschwelliges Unterstützungsangebot: Beratung und Hilfestellung sollen schnell und unkompliziert zur Verfügung stehen. Einige Schwerpunkte der Arbeit im Rahmen des Mentorats sind im nachfolgenden Pflichtenheft festgehalten. Der Hauptteil der Mentoratsarbeit ist aber bedürfnisorientiert ausgerichtet.

Mentoratspersonen haben eine beratende und keine beurteilende Funktion. Sie behandeln Informationen aus der Zusammenarbeit mit den von ihnen betreuten Lehrpersonen vertraulich. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine geordnete Schulführung durch die Berufseinstiegerin oder den Berufseinstiger nicht gewährleistet ist. In diesem Fall erfolgt eine Meldung an die zuständige Schulleitung.

Pflichtenheft der Mentoratspersonen

Kontaktaufnahme

Mentoratspersonen sind die erste Anlaufstelle für die von ihnen betreuten Lehrpersonen. Dabei geht die Initiative für die Mentoratsarbeit von der Mentoratsperson aus.

Einführung

Die Einführung in die lokale Schulkultur erfolgt in Absprache mit der Schulbehörde bzw. der Schulleitung. Sie kann die folgenden Gesichtspunkte umfassen:

- die Einführung in die Infrastruktur des Schulorts (Schulanlage, Räumlichkeiten, Geräte usw.)
- die Einführung in ortsübliche Eigenheiten im Schuljahresablauf (Administration, Bräuche, Rituale, Verhaltenskodex in Klassenraum und Schule usw.)
- Einführung und Integration in das lokale Schulhaus-Team und die lokale Schulkultur
-

Kollegiale Praxisberatung und -begleitung

- Mentoratspersonen pflegen den regelmässigen Erfahrungsaustausch mit den berufseinsteigenden Lehrpersonen über die berufliche Arbeit, das Befinden sowie über allfällige herausfordernde Situationen.
- Sie unterstützen bei Bedarf die Unterrichtsplanung,-vorbereitung und -nachbereitung und begründen ihre Überlegungen.
- Sie weisen auf hilfreiche Unterlagen und Unterrichtsmaterialien hin, machen deutlich welche Lernprozesse damit initiiert bzw. unterstützt werden und stellen diese bei Bedarf zur Verfügung.
- Sie beraten und unterstützen im Bereich der Klassenführung, des Eltern- oder des Behördenkontakts.
- Sie unterstützen die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger bei Bedarf bei der Vorbereitung von Elterngesprächen sowie Elternabenden.
- Sie tauschen sich zu Themen wie individuelle Förderung, Beurteilung etc. aus.
- Sie weisen auf lokale oder kantonale Unterstützungsmöglichkeiten und Fortbildungsmöglichkeiten hin.
- Sie unterstützen niederschwellig bei weiteren Fragen und Anforderungen, die im Verlauf des ersten Berufsjahres auftauchen.

Kollegiale Hospitation

Die Mentoratsperson wie auch die berufseinstiegende Lehrperson führen je gegenseitig eine kollegiale Hospitation pro Person inkl. einer Nachbesprechung durch. Die Hospitationen sind ein wichtiger Bestandteil der Mentoratstätigkeit. Sie ergänzen die Eindrücke, die sich aus der übrigen Zusammenarbeit ergeben. Besonders ergiebig sind Hospitationen, wenn vorgängig festgelegt wird, worauf die beobachtende Person besonders achten soll. Die Hospitationen fallen unter die für alle Lehrpersonen geltende Regelung gemäss § 34 der Rechtstellungsverordnung (ein Tag pro Semester).

Dokumentation der Mentoratstätigkeit

Mentoratspersonen führen einen Tätigkeitsbericht über die besprochenen Inhalte sowie die eingesetzten Zeitfenster. Ein Formular für das Tätigkeitsprotokoll wird zur Verfügung gestellt.

Entschädigung der Mentoratspersonen

Die Mentoratsperson wird für ihre Tätigkeit nach Aufwand entschädigt. Die Entschädigung geht zu Lasten der PHTG. Die Mentoratstätigkeit wird im Rahmen von jährlich mindestens 15, höchstens 25 Stunden entschädigt und beträgt CHF 60.-/Stunde. Die Jahresentschädigung beträgt mindestens CHF 900.-, höchstens CHF 1'500.-.

Wird die minimale Arbeitszeit von 15 Stunden unterschritten, muss dies der Leitung der Berufseinführung begründet werden.

In der Regel betreut eine Mentoratsperson eine Berufseinstiegerin bzw. einen Berufseinstieger. Bei der Betreuung von mehreren Lehrpersonen gelten angepasste Rahmenbedingungen (siehe S. 1).

Die Mentoratspersonen erhalten im letzten Quartal des Schuljahres ein Abrechnungsformular.

Auskunft

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Katharina Roth
Leiterin Zentrum Berufsbiografische Entwicklung
Unterer Schulweg 3
8280 Kreuzlingen 2
katharina.roth@phtg.ch